



Evangelische Volkspartei
Kanton Zürich

Statuten 2017

www.evpzh.ch

A. ZWECK

Artikel 1, Zweckbestimmung

Die Evangelische Volkspartei (EVP) des Kantons Zürich ist eine Vereinigung von Frauen und Männern aus allen Kreisen der Bevölkerung, die sich bei ihrer Stellungnahme zu den öffentlichen Angelegenheiten von den Grundgedanken des Evangeliums leiten lassen wollen.

B. STELLUNG IN DER GESAMTPARTEI

Artikel 2, Bundespartei

Die EVP des Kantons Zürich gehört der EVP der Schweiz an und gliedert sich in Bezirks-, Orts- und Kreisparteien.

C. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3, Mitglieder und Parteimitglieder

Mitglieder der EVP des Kantons Zürich sind die Bezirks- und Ortsparteien sowie die Kreisparteien in der Stadt Zürich.

Natürliche Personen (Parteimitglieder) können sich einer Orts- oder Kreispartei oder einer Bezirkspartei anschliessen. Deren Statuten regeln die Mitgliedschaft näher. Ausnahmsweise kann eine natürliche Person auch Einzelmitglied der EVP des Kantons Zürich werden.

Wer durch eine Orts-, Kreis- oder Bezirkspartei von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird, kann gegen diesen Entscheid in letzter Instanz an den Kantonalvorstand rekurrieren. Der Entscheid des Kantonalvorstandes ist endgültig.

Artikel 4, Ausschluss

Dem Kantonalvorstand steht das Recht zu, Mitglieder sowie Parteimitglieder, welche der Sache oder den Statuten entgegenhandeln, auszuschliessen.

Gegen den Ausschluss durch den Kantonalvorstand ist ein Rekurs an die kantonale Delegiertenversammlung zulässig. Der Rekurs ist innert 20 Tagen, von der Mitteilung des Ausschlusses an, dem Kantonalsekretariat zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich anzumelden und zu begründen.

D. INFORMATIONSSCHRIFTEN UND PUBLIKATIONEN

Artikel 5, Parteimedien

Die EVP des Kantons Zürich sorgt für eine kontinuierliche Information aller Parteimitglieder. Sie kann dafür eine eigene Informationszeitschrift (EVPinfo) herausgeben oder sich an einer von der EVP der Schweiz herausgegebenen Zeitschrift beteiligen. Zudem informiert sie laufend über die elektronischen Medien.

Das Abonnement der kantonalen Zeitschrift ist für die Parteimitglieder obligatorisch und im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

E. ORGANISATION

Artikel 6, Organe

Die Organe der Partei sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Kantonalvorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle

a) Delegiertenversammlung

Artikel 7, Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im ersten Quartal statt. Die Geschäftsleitung kann weitere Delegiertenversammlungen (ausserordentliche Delegiertenversammlungen) einberufen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Fünftel der Bezirks-, Orts- und Kreisparteien oder vom Kantonalvorstand schriftlich verlangt wird.

Die Einladungen zu den Delegiertenversammlungen sind spätestens 10 Tage im Voraus an die Präsidentinnen und Präsidenten der Bezirks-, Orts- und Kreisparteien, an die von diesen rechtzeitig gemeldeten Delegierten sowie an die Parteimitglieder zu versenden.

Artikel 8, Delegierte

An die Delegiertenversammlung haben die Bezirks-, Orts- und Kreisparteien je zwei Delegierte abzuordnen; Parteien mit über 30 Mitgliedern haben auf je 15 Mitglieder oder einen Bruchteil davon einen weiteren Delegierten abzuordnen.

An der Delegiertenversammlung sind die Delegierten, die Mitglieder des Kantonalvorstandes und die Vertreter der Partei in kantonalen und eidgenössischen Legislativen und Exekutiven stimmberechtigt. Die die Versammlung leitende Person stimmt nicht mit; bei Stimmengleichheit hat sie den Stichentscheid.

Jede Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr statutengemäss eingeladen worden ist. Ohne besonderen Antrag beschliesst sie durch einfaches und offenes Handmehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

Parteimitglieder, die nicht Delegierte sind, haben Zutritt mit beratender Stimme.

Artikel 9, Aufgaben

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Parteiorgan und erledigt folgende Geschäfte:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin
- b) Rechnungsabnahme; Festsetzung des Jahresbeitrages für das der Delegiertenversammlung folgende Geschäftsjahr; Festsetzung der Behördenmitgliederbeiträge und deren Verteilung
- c) Interne Wahlen::
 - des Kantonalpräsidenten oder der Kantonalpräsidentin
 - von 1 – 2 Vizepräsidien
 - der Mitglieder des Kantonalvorstandes
 - der Revisionsstelle
- d) Kantonale und eidgenössische Wahlen
 - Beschluss über die Teilnahme an Regierungsratswahlen und Nomination
 - Beschluss über die Teilnahme an Ständeratswahlen und Nomination
 - Beschluss über die Teilnahme an Nationalratswahlen und Festlegung der Kriterien für die Zusammenstellung der Wahllisten
- e) Volksabstimmungen
 - Parolenfassung zu kantonalen Abstimmungsvorlagen
 - Parolenfassung zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, sofern diese für den Kanton Zürich von besonderer Bedeutung sind
- f) Volksinitiativen
 - Beschlussfassung über die Lancierung von Volksinitiativen
- g) Grundzüge der Parteipolitik
 - Verabschiedung des Partei- und des Aktionsprogramms
- h) Stellungnahme zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
- i) Behandlung von Anträgen der Geschäftsleitung, des Kantonalvorstandes, sowie von Anträgen gemäss nachstehendem Absatz 2 dieses Artikels
- j) Übrige, ihr von Gesetz oder Statuten übertragene Geschäfte.

Anträge an die Delegiertenversammlung sind rechtzeitig und schriftlich dem Kantonalsekretariat einzureichen. Antragsberechtigt sind die einzelnen Mitglieder und Parteimitglieder. Sie können auf Beschlüsse einer EVP-Gruppe Bezug nehmen. Über derartige Anträge kann nur Beschluss gefasst werden, wenn sie traktandiert sind.

b) Kantonalvorstand

Artikel 10, Zusammensetzung

Dem Kantonalvorstand gehören an:

- der Kantonalpräsident oder die Kantonalpräsidentin
- die Vizepräsidenten
- je 1 Vertretung der Bezirksparteien sowie der Stadtparteien Zürich und Winterthur
- 2 bis 3 frei wählbare Mitglieder. Bei deren Wahl sind die eigenständigen Gruppierungen der EVP angemessen zu berücksichtigen.

Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin einer Bezirkspartei, der Stadtpartei Zürich, der Stadtpartei Winterthur oder einer eigenständigen Gruppierung ausnahmsweise verhindert, das Amt auszuüben, kann unter vorgängiger schriftlicher Mitteilung an das Kantonalsekretariat eine Ersatzperson delegiert werden.

Dem Kantonalvorstand gehören überdies von Amtes wegen an:

- die EVP-Mitglieder in kantonalen und eidgenössischen Parlamenten und Regierungen
- der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin mit beratender Stimme.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Kantonalvorstand fällt seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der oder die Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit hat er oder sie den Stichentscheid.

Artikel 11, Konstituierung

Der Kantonalpräsident oder die Kantonalpräsidentin leitet von Amtes wegen den Kantonalvorstand. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 12, Aufgaben

Der Kantonalvorstand ist verantwortlich für die strategische Führung der Kantonalpartei. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Partei im Allgemeinen und in grundsätzlichen Belangen
- b) Wahl der Geschäftsleitung aus seiner Mitte
- c) Aufsicht über die Geschäftsleitung und Erteilung von Weisungen an dieselbe
- d) Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen und tagespolitischen Ereignissen, soweit die Geschäftsleitung sie dem Kantonalvorstand vorlegt
- e) Vorbereitung der ordentlichen Delegiertenversammlung
- f) Beschlussfassung über das Budget
- g) Wahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin
- h) Erlass und Änderung eines Geschäftsreglementes und der Reglemente für die Tätigkeit der EVP-Fachkommissionen. Diese sind mit Zustimmung der Geschäftsleitung befugt, mit ihren Anliegen an die Öffentlichkeit zu gelangen.
- i) Kantonale und eidgenössische Wahlen
 - Antragstellung an die Delegiertenversammlung zu Regierungsrats- und Ständeratswahlen (Teilnahme und Kandidaturen)
 - Antragstellung an die Delegiertenversammlung zur Festlegung der Kriterien für die Aufstellung von Hauptliste und Unterlisten für die Nationalratswahlen
 - Verabschiedung der Nationalratsliste(n) im Rahmen der Vorgaben der Delegiertenversammlung

- j) Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen, soweit auf einen Beschluss der Delegiertenversammlung verzichtet wird
- k) Verabschiedung von Positionspapieren.

c) Geschäftsleitung

Artikel 13, Zusammensetzung

Der Geschäftsleitung gehören von Amtes wegen an:

- der Kantonalpräsident oder die Kantonalpräsidentin
- die Vizepräsidenten
- der Präsident oder die Präsidentin der EVP-Fraktion im Kantonsrat
- ein Zürcher Mitglied des Parteivorstands der EVP der Schweiz
- der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin mit beratender Stimme.

Die Geschäftsleitung kann nach Bedarf Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

Ihre Amtsdauer läuft parallel zur Amtsdauer des Kantonalvorstands.

Die Geschäftsleitung fällt ihre Entscheide mit einfachem Mehr. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit; bei Stimmgleichheit zählt deren Stimme doppelt.

Artikel 14, Aufgaben

Der Geschäftsleitung obliegt die Besorgung der laufenden Parteigeschäfte. Sie hat namentlich diejenigen Geschäfte zu besorgen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere fallen in ihren Aufgabenbereich:

- a) Vertretung der Kantonalpartei gegen aussen
- b) Förderung der Sache der EVP auf dem Gebiete des Kantons Zürich

- c) Kontakte zu den Medien und zu anderen politischen Gruppierungen
- d) Koordination der Parteiarbeit im Kanton Zürich
- e) Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Kantonalvorstandes
- f) Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlungen, soweit dafür nicht der Kantonalvorstand zuständig ist
- g) Genehmigung der Statuten der Bezirks-, Orts- und Kreisparteien
- h) Ordnung des Anstellungsverhältnisses des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und der Sekretariatsangestellten
- i) Beschlussfassung über die Ergreifung eines kantonalen Referendums
- j) Entscheid über die Teilnahme an einer kantonalen Volksinitiative oder an einem kantonalen Referendum
- k) Beschlussfassung über Listenverbindungen
- l) Verabschiedung von Vernehmlassungsantworten
- m) Nomination der Zürcher Mitglieder des Parteivorstands der EVP der Schweiz
- n) Wahl der Präsidien der Fachkommissionen und der Chefredaktion EVPinfo
- o) Erteilung der Unterschriftsberechtigung.

d) Revisionsstelle

Artikel 15, Zusammensetzung und Aufgaben

Als Revisionsstelle wirken 2 fachkundige Revisoren oder Revisorinnen und einen Ersatzrevisor oder eine Ersatzrevisorin. An deren Stelle kann eine fachkundige juristische Person gewählt werden.

Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Rechnungsjahr gewählt.

Sie besorgt die Prüfung der Jahresrechnung und erstattet ihren Bericht und Antrag dem Kantonalvorstand zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung.

Die Revisionsstelle kann der Sitzung des Kantonalvorstandes vor der ordentlichen Delegiertenversammlung – an welcher Rechnung und Budget beraten werden – mit beratender Stimme beiwohnen.

Die Revisionsstelle hat an der ordentlichen Delegiertenversammlung teilzunehmen.

F. FINANZEN

Artikel 16, Finanzmittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge der Parteimitglieder, deren Höhe jährlich von der Delegiertenversammlung bestimmt wird; diese Beiträge sind durch die Bezirks-, Orts- und Kreisparteien einzuziehen und der Kantonalpartei abzuliefern. Die Rechnung der Kantonalpartei wird per Stichtag 1. Januar erstellt. Diese kann innert 30 Tagen, von der Rechnungsstellung an, bemängelt werden.
- b) Behördenmitgliederbeiträge
- c) freiwillige Zuwendungen und Kollekten
- d) Legate.

Bei Zuwendungen und Legaten ist dafür Gewähr zu bieten, dass ein allfälliger beschränkter Verwendungszweck beachtet wird.

G. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 17, EVP-Gruppierungen

Neben der EVP können eigenständige Gruppierungen bestehen, die sich den Grundsätzen der EVP verpflichtet wissen. Das Recht, die Bezeichnung EVP in ihrem Namen zu verwenden, wird ihnen durch den Kantonalvorstand verliehen. Die Beziehung zwischen der Kantonalpartei und diesen Gruppen soll im gegenseitigen, guten Einvernehmen gepflegt werden. Sie bemühen sich, ihre politische Arbeit in Zusammenarbeit auszuüben.

Artikel 18, Auflösung

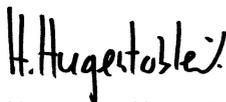
Die EVP des Kantons Zürich kann sich nur auflösen, wenn sich eine eigens für diesen Zweck einberufene Delegiertenversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit dafür ausspricht. Das nach Liquidation aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen geht an die EVP der Schweiz.

Diese Statuten vom 13. März 1986 sind an den Delegiertenversammlungen vom 9. November 1999 und vom 22. November 2017 teilweise revidiert worden. Die Änderungen vom 22. November 2017 treten auf die Delegiertenversammlung vom 17. März 2018 hin in Kraft.

Evangelische Volkspartei (EVP) des Kantons Zürich

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:



Hanspeter Hugentobler
Kantonsrat, Pfäffikon ZH



Peter Reinhard,
Kloten

Zürich, 22. November 2017

EVP Kanton Zürich

Josefstrasse 32
8005 Zürich

Tel. 044 271 43 02
sekretariat@evpzh.ch
www.evpzh.ch

Postkonto: 80-11501-7

